

GFG – GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DES GEMEINSINNS e.V TÜBINGEN

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „GFG - Gesellschaft zur Förderung des Gemeinsinns e.V.“. Er hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 2 Rechtsform

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen eingetragen werden. Dadurch erhält er die Rechtsfähigkeit.

§3 Vereinszweck

Der Verein GFG – Gesellschaft zur Förderung des Gemeinsinns e.V. vereinigt private und juristische Mitglieder mit dem Ziel, den Gemeinsinn in und um Tübingen zu fördern. Er verfolgt dieses Ziel sowohl durch eigenständige Aktivitäten, als auch durch Unterstützung der Aktivitäten seiner Mitglieder.

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein GFG – Gesellschaft zur Förderung des Gemeinsinns e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein begünstigt niemanden durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins können Mittel des Vereins ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung ihres eigenen jeweiligen gemeinnützigen Vereinszweckes erhalten.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können sowohl private Personen wie auch Institutionen, Vereine, Initiativen werden, die die Ziele des Vereins, die Förderung des Gemeinsinns, unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag in den Verein entscheidet die MV. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, die zu jedem Zeitpunkt möglich ist. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied wegen Schädigung des Vereinsinteresses und aus wichtigem Grund unmittelbar ausschließen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Beiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die MV wählt den Vorstand.
- (2) Die MV nimmt den Jahresbericht entgegen.
- (3) Die MV bestimmt die Mitgliedsbeiträge
- (4) Die MV beschließt über Satzungsänderungen.
- (5) Die MV übernimmt alle ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (6) Die ordentliche MV findet mindestens einmal pro Halbjahr statt.

- (7) Der Vorstand lädt dazu mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig, ansonsten genügt die einfache Mehrheit.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder mehr als 1/3 der Mitglieder einberufen werden.
- (10) Über die Beschlüsse muss ein Protokoll angefertigt werden, das von einem Vorstand und dem Protokollanten unterzeichnet wird.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Kassenwart/in, sowie mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird auf ein halbes Jahr gewählt und führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand i.S. §26 DGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein je einzeln.
- (4) Stimmberechtigt sind die Vorstandsvorsitzenden, der/die Kassenwart/in und die Beisitzer/innen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der MV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Tübingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Gemeinnsinns zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 26. Juni 2007 so beschlossen.
- (2) Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Errichtet am 26.6.2007

Die Gründungsmitglieder